



c/o Prof. Dr. Dr. R. D. Hirsch,
Handeln statt Misshandeln - Altern
ohne Gewalt - Bonn/Bornheim
Telefon: 02222-9954569

E-mail: r.d.hirsch@t-online.de

Bornheim, 12. 06. 2023

Presse - Mitteilung zum World Elder Abuse Awareness Day

(WEAAD) am 15. Juni 2023

BAG-Krisentelefone rät älteren Menschen dringend frühzeitig eine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuungsverfügung einzurichten

In vielfältigen Situationen kann es passieren, dass man nicht mehr in der Lage ist, über sich selbst zu bestimmen und Unterstützung braucht. *Solche Einschnitte können unabhängig vom Lebensalter auftreten.* Ältere Menschen sind nur mehr gefährdet, *infolge* einer akuten schweren Erkrankung wie Schlaganfall oder Delir, bei einem Unfall oder beginnender Demenz. Plötzlich auf Hilfe Dritter angewiesen *zu sein.* Ist in einem solchen Fall keine Person benannt, die für einen Dinge und Entscheidungen regeln kann, sind die Behörden zuständig (Betreuungsgericht). *Personen, die einen nicht kennen, treffen nun von Amts wegen oft gravierende Entscheidungen.*

Oft genug geschieht es dann, dass man sich entmündigt und ausgeliefert fühlt. Man kann sich als misshandelt erleben und völlig rechtlos. Der eigene Wille, den man nicht mehr verständlich ausdrücken kann, wird missachtet.

Dem sollte man vorbeugen und frühzeitig aktiv werden, wenn man noch im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte ist!

Durch eine **Vorsorgevollmacht** kann man für die Zukunft festlegen und *jemanden* ermächtigen, der rechtliche und medizinische Entscheidungen treffen darf, zu denen man selbst nicht mehr in der Lage ist. Nach Möglichkeit sollten mehrere Vertrauenspersonen benannt werden. Schriftlich festgelegt werden sollte, welche Rechtsgeschäfte in welcher Situation für eine Person getätigt werden dürfen. So kann meist eine rechtliche Betreuung umgangen werden. Folgende Lebensbereiche sollten geregelt werden:

- Bankgeschäfte, Behörden- und Versicherungsangelegenheiten
- Organisation ambulanter Hilfen, Suche nach einem Senioren- oder Pflegeheim
- Kündigung der Wohnung, des Telefonanschlusses etc.
- Ärztliche Versorgung, Medizinische Maßnahmen, Operationen
- Sonstige persönliche Bedürfnisse und Wünsche, Tod und Beerdigung.

Alternativ, *oder ergänzend* kann man eine **Betreuungsverfügung** einrichten. Damit legt man fest, wer Betreuer werden soll und wie die Betreuung inhaltlich gestaltet werden soll. Im Unterschied zu einer Vorsorgevollmacht, *nimmt* das das Betreuungsgericht eine Kontrollfunktion *wahr, in Bezug auf* vermögensrelevante Entscheidungen *und auch* Unterbringung. In einer Betreuungsverfügung können neben der Benennung von Personen, die im Bedarfsfall Betreuer werden soll weitere Regelungen getroffen werden und persönliche Wünsche festgehalten werden wie:

- Wie die Gesundheitsfürsorge aussehen soll,
- Ob man in einem (bestimmten) Heim leben möchte,
- Wie das Vermögen verwaltet werden soll,

- Welche Freizeitgestaltungen man schätzt,
- Worauf man zwingen Wert legt und was mit dem Haustier geschehen soll.

Diese Wünsche sind für das einzuschaltende Gericht verbindlich. Die Betreuungsverfügung ist an keine Form gebunden und muss immer schriftlich abgefasst sein.

Mit der Reform des Betreuungsrechts ist eine neue Regelung eingeführt worden, nach der sich Ehegatten und eingetragene Lebenspartner in Notsituationen ohne Vollmacht oder rechtliche Betreuung gegenseitig vertreten können. Diese Möglichkeit besteht nur dann, wenn ein Ehepartner aufgrund von Krankheit oder Unfall seine Entscheidungen nicht mehr selbst treffen kann. Diese Art der Vertretung ist zeitlich begrenzt auf sechs Monate.

Grundsätzlich soll mit allen Personen, die man in der Vorsorgevollmacht oder in der Betreuungsverfügung einsetzen möchte, *gesprochen werden*. Sie sollten um die *Inhalte wissen und entsprechende Unterlagen ausgehändigt bekommen*.

Diverse Beratungs- und Anlaufstellen informieren persönlich oder online ausführlich über beide Verfügungen:

Zum Beispiel

- | | |
|---------------------------------|--|
| - Gesundheitsämter | - Verbraucherzentrale |
| - SoVD, VdK, Wohlfahrtsverbände | - Seniorenberatungsstellen der Kommune |
| - Betreuungsvereine | - Pflegestützpunkte |

Formulare für eine Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung gibt es online, in Buchhandlungen oder an Beratungsstellen.

Gerade *für die Gesundheitsvorsorge* sollten ältere Menschen besonders darauf hingewiesen werden, eine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuungsverfügung einzurichten. Viel Leid und Not könnten damit verhindert werden! Sie sind Primär-Interventionen, für die jeder Mensch selbst verantwortlich ist. Alle *behördlichen und Beratungsstellen* sollten frühzeitig ältere Menschen hierzu auffordern!

Selbstsorge ist sinnvoll und der richtige Weg, um sich später Dritten ausgeliefert zu fühlen!

1999 wurde die Bundesarbeitsgemeinschaft der Krisentelefone, Beratungs- und Beschwerdestellen (BAG der Krisentelefone) für alte Menschen mit dem Ziel der Verbesserung der Lebenssituation alter Menschen gegründet. Hierzu gehören in erster Linie die Verringerung von Missständen in der Pflege und die Bewältigung von Gewaltsituationen im häuslichen Umfeld. Krisentelefone, Beratungsstellen und Beschwerdeangebote in unterschiedlicher Trägerschaft treffen sich regelmäßig unter dem Dach der BAG-Krisentelefone und tauschen sich zum aktuellen Stand der Pflege in Deutschland aus. Die Bundesarbeitsgemeinschaft setzt sich gemeinsam dafür ein, dass die Bedürfnisse alter, insbesondere hilfebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen angemessen wahrgenommen werden und eine größere Sensibilität der Öffentlichkeit für die Situation in der Pflege erreicht wird.

Die BAG fordert:

- 1. Keine Toleranz von Gewalt gegen ältere Menschen in keiner Situation und zu keiner Zeit!**
- 2. Schaffung von Krisen- und Notrufberatungsstellen für ältere Menschen, Angehörige und Pflegekräfte mit entsprechender Ausstattung in den Kommunen!**
- 3. Einbeziehung von Deeskalationstraining und Wissensvermittlung über die Gewalt gegen alte Menschen in die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Pflegekräften, Therapeuten und Ärzten!**
- 4. Adäquate Arbeitsbedingungen und finanzielle Anreize für Gesundheitsberufler in ambulanten und stationären Einrichtungen der Altenhilfe!**
- 5. Beachtung der UN-Konvention für Rechte von Menschen mit Behinderungen!**
- 6. Verbreitung und Einhaltung der Charta der Rechte für hilfe- und pflegebedürftige Menschen!**

<http://www.beschwerdestellen-pflege.de/>